

- (8) Die STAWAG gestattet der Stadt aus ihrem Netz die unentgeltliche Entnahme von Wasser für Feuerlöschzwecke, für den Grundschutz sowie für Feuerlöschübungs- zwecke und sichert die Vorhaltung im gesamten Stadtgebiet (Anlage 1) mit Ausnahme der in Anlage 1a gekennzeichneten Bereiche zu. Der Umfang des Grundschutzes richtet sich nach dem Regelwerk DVGW Arbeitsblatt-W 405 in der jeweils gültigen Fassung.